

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 16. Mai 2014 sgv-Gf/sz

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG); anrechenbare
Mietzinsmaxima**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI eingeladen, zur Erhöhung der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anrechenbaren Mietzinsmaxima Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir das System der Ergänzungsleistungen, das ausschliesslich bedarfsgerechte Leistungen ausrichtet, nach wie vor als sehr zweckmässig erachten. Würde davon abgewichen, müssten wohl die Leistungen diverser anderer Sozialwerke markant nach oben angepasst werden, was schlicht nicht finanzierbar wäre. Der sgv tritt deshalb klar dafür ein, an den Grundstrukturen dieses Systems festzuhalten. Andererseits erachten aber auch wir die rasant steigenden Kosten, die im Bericht des Bundesrats vom 20. November 2013 recht transparent ausgewiesen werden, als sehr bedenklich. Wir haben Zweifel, ob die öffentliche Hand in der Lage sein wird, derart markante Kostensteigerungen auf Dauer aufzufangen. Aus unserer Sicht ist es deshalb unerlässlich, dass auch bei den Ergänzungsleistungen das Leistungsniveau einmal kritisch hinterfragt wird.

Nicht von der Hand weisen lässt sich, dass die Mietzinse in den meisten Regionen der Schweiz in den letzten Jahren spürbar angestiegen sind. Dass sich dies irgendwann auch bei den bei der Errechnung der Ergänzungsleistungen anrechenbaren Mietzinsmaxima niederschlagen muss, ist für uns unbestritten. Die uns zur Stellungnahme unterbreiteten Korrekturvorschläge erachten wir aber als deutlich zu teuer und wir sind vor allem auch der Meinung, dass sie zum falschen Zeitpunkt beantragt werden. In seinem Bericht vom 20. November 2013 zur Kostenentwicklung und zum Reformbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hält der Bundesrat fest, dass er beabsichtigt, die aufgeworfenen Fragen vertieft abzuklären, was darauf hindeutet, dass in absehbarer Zeit mit einer grundlegenden Reform zu rechnen ist. Angesichts dieser Perspektiven erachten wir es als falsch, wenn nun

einzelne Elemente vorgängig selektiv herausgepickt und angepasst werden. Wir beantragen vielmehr, die nun beantragten Anpassungen auszusetzen und sie in ein grösseres Reformpaket zu integrieren, mit dem das System der Ergänzungsleistungen ganzheitlich den veränderten Gegebenheiten anzupassen ist. Nur mit einem solchen ganzheitlichen Ansatz kann sichergestellt werden, dass die einzelnen Massnahmen zweckmässig aufeinander abgestimmt werden können.

In diesem Sinne lehnen wir die uns unterbreitete Revisionsvorlage ab und beantragen, diese in eine Gesamtreform einzubetten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abt. AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 15. April 2014 MKR

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV(EL) erfüllen im schweizerischen System eine zentrale Funktion: Bei Personen, die einen Anspruch auf Leistungen der AHV/IV haben, deren Existenzbedarf aber weder durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung noch durch die Leistungen der beruflichen Vorsorge gedeckt sind, haben die EL die entsprechende Lücke aufzufüllen. Ausgehend von dieser Zielsetzung steht für uns fest, dass diese angepasst werden müssen, wenn sich eine zentrale Kostenkomponente – hier sind es ausgewiesene höhere Mietzinskosten – verändert. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Änderung des ELG in der Stossrichtung klar.

Ja zur Erhöhung der maximal anrechenbaren Mietzinse

Die Anpassung der Mietzinsmaxima an die Veränderung des Mietpreisindex in der Schweiz seit 2001 um 18,3 ist ausgewiesen und für uns unbestritten. Die vorgeschlagene Anpassung basiert auf der Kann-Bestimmung in Art. 19 ELG. Aufgrund der existenzsichernden Funktion der Ergänzungsleistungen sollte die Anpassung an die Kostenentwicklung jedoch grundsätzlich bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33^{ter} AHVG erfolgen.

Vorbehalte zur Regionalisierung der Mietzinsmaxima

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der EL für Personen zu Hause auf die effektiven Mietzinse abgestellt, d.h. es wird nicht automatisch das Maximum ausgeschöpft. Bei EL-Personen im Heim wird jedoch gemäss Ihren Erläuterungen in jedem Fall das Mietzinsmaxima

eingesetzt. Die Motion der SGK verlangt nun, dass bei der Festlegung der anrechenbaren Mietzinsmaxima regionale Unterschiede berücksichtigt werden. Sie schlagen eine Aufteilung in drei Regionen („Grosszentren“, „Städte/Agglomerationen“ und „übrige Gemeinden“) vor. Das Anliegen einer Regionalisierung der Maxima erscheint zwar insbesondere auf dem Hintergrund der Regelung für EL-Bezüger/-innen in Heimen plausibel. Gleichwohl ist das Vorhaben nicht ganz unproblematisch. Erstens stellen sich dabei Abgrenzungsfragen (Zug als „Stadt“ weist ein vergleichbares Mietzinsniveau auf wie die „Grossstadt“ Zürich). Zweitens stellt sich im Rahmen der EL als nationales Instrument auch die Frage, ob die regionale Ausgestaltung einer Kostenkomponente – im Sinne eines Präjudiz – letztlich nicht auch zur Diskussion über eine regional unterschiedliche Ausgestaltung der Leistungen in der AHV/IV führen könnte, was wir selbstverständlich entschieden ablehnten. Wir bitten Sie, diesem Punkt die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und gegebenenfalls auf die Regionalisierung zu verzichten.

Mietzinsmaxima aufgrund der Haushaltsgrösse

Wir erachten es als richtig, das Mietzinsmaxima auf die Haushaltsgrösse abzustimmen, was im Interesse der Familien liegt. Allerdings erscheint uns die Limitierung der Familiengrösse auf 4 Personen als problematisch.

Beteiligung des Bundes an den Heimkosten

Hier schlagen Sie vor, für die Ausscheidungsrechnung des Kostenanteils Bund/Kantone die bisherige und nicht die um Mietzinsanpassung erhöhte Bezugsgrösse (Mietzinsmaximum für Alleinstehende) zu verwenden. Die Einfrierung des Bundesanteils führt aber auch zu einer Veränderung des im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs ausgehandelten Finanzierungsschlüssels. Wenn die Kantone die so neu geschaffene Lücke nicht decken, ist die Finanzierung der Heimkosten gefährdet. Wir erachten die vorgeschlagene Regelung als überaus problematisch. Die bisher geltende Kostenaufteilung sollte beibehalten werden.

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
CEO KV-Schweiz-Gruppe



Manuel Keller
Leiter Beruf und Beratung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 9. Mai 2014

Zuständig: Christian Kohli
Dokument: vn_elg_mietzinsmaxima.docx

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden. Die Ergänzungsleistungen sind ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Sozialwerke. Da sie bedarfsabhängig ausgerichtet werden, sind sie in ihrer Wirkung äusserst effizient. Die durch die Änderung anfallenden Mehrkosten sind demzufolge gerechtfertigt.

Wir erachten es auch als sachlich richtig, eine Einteilung der anrechenbaren EL-Mietzinsmaxima in drei Regionen vorzunehmen. Da diese regionale Abstufung in einem bescheidenen Ausmass ausfällt, ist nicht davon auszugehen, dass durch diesen Mechanismus falsche Anreize geschaffen werden.

Zu den einzelnen Gesetzesartikeln die geändert werden haben wir keine Bemerkungen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per e-mail an: katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Zürich, 16. Mai 2014 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) betreffend anrechenbare Mietzinsmaxima: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 12. Februar 2014 zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) betreffend anrechenbare Mietzinsmaxima eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir begrüßen die Absicht des Bundesrats, das System der EL vertieft auf Reformbedarf hin zu prüfen und im Rahmen einer Gesamtschau aufzuzeigen, welche Reformanliegen anzugehen sind.
- Eine vorgezogene, isolierte Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima lehnen wir ab und weisen die Vorlage deshalb zurück.
- Die vorgeschlagene Regionalisierung der anrechenbaren Mietzinsmaxima überzeugt nicht. Es droht die Gefahr, alte «Ungerechtigkeiten» bestenfalls durch neue zu ersetzen. Bereits aus Gründen des administrativen Aufwands lehnen wir die Schaffung von drei Regionen angesichts der kleinen Differenz der tatsächlich geltend gemachten Mietzinse zwischen den Regionen Stadt und Grosszentren ab. Bestenfalls könnte eine Unterscheidung in Stadt und Land in Erwägung gezogen werden. Demgegenüber erachten wir ein System mit einer zivilstandsunabhängigen Regelung als sachgerecht.
- Was die angebehrte Erhöhung anbelangt, geht diese unter Berücksichtigung von Marktüberlegungen sowie der Frage möglicher Schwelleneffekte und Fehlanreize eindeutig zu weit. ./.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 20. Mai 2014

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG);
anrechenbare Mietzinsmaxima**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) äussern zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Anpassung der Mietzinsmaxima an die Preisentwicklung. Die Anpassung ist überfällig. Seit der letzten Anpassung im 2001 sind die Wohnkosten stark angestiegen und belasten das Haushaltsbudget der EL-Bezüger übermässig. Für viele AHV-Rentner ist die Wohnungsfrage akut, weil altersgerechter Wohnraum meist teurer als die bestehende Wohnsituation ist und ein Wechsel zu einer passenderer Wohnung häufig finanziell nicht drin liegt.

Als Teil der 1. Säule sind die Ergänzungsleistungen unverzichtbar für ein würdiges Leben vieler AHV und IV-Renten Bezüger. Um den Auftrag der Existenzsicherung zu erfüllen, müssen die anrechenbaren Ausgaben wie etwa die Mietkosten zwingend regelmässig der Preisentwicklung angepasst werden. Dank den EL können Pflegebedürftige auf eine gute Betreuung im Alter oder bei Invalidität zählen. Diese wichtige Finanzierungsfunktion der Pflegekosten müssen die EL auch weiterhin übernehmen.

Regional unterschiedliche Mietzinsmaxima

Für den SGB ist die Anpassung an die effektive Teuerung seit der letzten Erhöhung im 2001 oberste Priorität. Wir erachten das Anliegen nach einer Regionalisierung der Mietzinsmaxima zwar als berechtigt. Angesichts der sich daraus abzeichnenden Nachteile eines Systemwechsels stehen wir unterschiedlichen Mietzinsmaxima je nach Region aber skeptisch gegenüber und empfehlen darauf zu verzichten. Die Regionalisierung führt stets zu Einteilungsschwierigkeiten. So birgt auch die vorgeschlagene Einteilung in Grosszentren, Stadt und Land Ungerechtigkeiten: Zahlreiche Agglomerationsgemeinden oder Städte wie Zug oder Nyon haben etwa ein gleiches oder sogar höheres Mietzinsniveau als jene in den Grosszentren. Aber auch eine andere Einteilung würde zu Abgrenzungsproblemen führen oder wäre kaum praktikabel. Zudem sind in bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungsleistungen unterschiedliche Ansätze nach Regionen systemfremd und daher kaum anzutreffen. Dank unserer föderalen Staatsstruktur können regio-

nale Gegebenheiten am besten über eine kantonale Regelung berücksichtigt werden. Wir befürchten, dass mit der Regionalisierung der Mietzinsmaxima in Bälde auch die Regionalisierung der Lebenshaltungskosten – auch hier gibt es Unterschiede zwischen den Regionen – folgen würde. Letztlich wäre damit sogar die Frage nach regional unterschiedlichen Leistungen der AHV/IV aufgeworfen.

Festlegung Mietzinsmaximum aufgrund der Haushaltsgrösse

Wir erachten es als richtig, dass das Mietzinsmaximum aufgrund der Haushaltsgrösse festgelegt wird. Dadurch wird die Lage der Familien verbessert. In diesem Zusammenhang ist es aber unverständlich, dass die Familiengrösse auf 4 Personen plafoniert wird. Hier wäre eine Anhebung auf 5 angezeigt. Nicht nachvollziehbar sind für uns die Ansätze der Zusatzbeträge. Ins Auge sticht etwa der Ansatz für Zweipersonenhaushalte, der auf dem Land höher ist als in den Grosszentren. Die Festlegung der Ansätze anhand des Grades der Abdeckung ist nicht selbstredend. Auch hier bietet die regionale Differenzierung zahlreiche Einteilungsschwierigkeiten, auf die besser verzichtet werden soll.

Künftige Anpassungen

Die geltende Kann-Bestimmung über die künftige Anpassung der Mietzinsmaxima ist ungenügend und muss geändert werden. Dies zeigt allein die Tatsache, dass der Bundesrat seit 2001 trotz ausgewiesenem Bedarf keine Anpassung vorgenommen hat. Der SGB fordert, dass der Bundesrat bei der Neufestsetzung der Renten nach Art. 33ter AHVG die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen und der Krankheits- und Behinderungskosten in angemessener Weise anpasst.

Beteiligung des Bundes an den Heimkosten

Die vorgeschlagene Fixierung des Betrags von Fr. 13'200 in Art. 13 Abs. 2 VE ELG, der für die Festlegung des Bundesanteils an den Heimkosten massgebend sein soll, erachten wir als fragwürdig. Damit wird die im Rahmen des NFA zwischen Bund und Kantonen ausgehandelte Kostenaufteilung bei den EL geritzt. Wir befürchten, dass mit der Einfrierung des Bundesanteils die Finanzierung der Heimkosten in Frage gestellt wird, weil die Kantone den Mehraufwand nicht mehr alleine stemmen könnten. Angesichts der wichtigen Rolle der EL bei der Pflegefinanzierung darf die austarierte Kostenaufteilung nicht verändert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin



- Die im Rahmen einer nachgebesserten, nicht mehr auf die Frage der anrechenbaren Mietzinsmaxima beschränkten Vorlage verbleibenden Mehrkosten für Bund und Kantone werden durch kostendämpfende Massnahmen innerhalb des Systems der EL zu kompensieren sein. Entsprechende mögliche Ansätze zeigt der Bundesrat in seinem Bericht zur EL vom 20. November 2013 auf.

Allgemeine Bemerkungen

Das System der Ergänzungsleistungen (EL) aus Sicht der Arbeitgeber

Die EL sind als steuerfinanzierte Bedarfsleistungen eine sinnvolle Ergänzung der Sozialversicherungen zur Existenzsicherung. Nicht die Giesskanne steht im Zentrum, sondern die gezielte Abdeckung von ausgewiesenem Bedarf im Einzelfall. Aus Sicht der Arbeitgeber im Speziellen und der Wirtschaft im Allgemeinen ist dem System der EL deshalb Sorge zu tragen. Dies gilt vor allem auf dem Hintergrund der Tatsache, dass die demografische Alterung auch das System der EL vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen wird, wie dies der Bundesrat in seinem Bericht vom 20. November 2013 deutlich machte (vgl. nachfolgend). Kostentreibende Massnahmen sind auf diesem Hintergrund ernsthaft zu hinterfragen und bedürfen einer überzeugenden Begründung.

Die Entwicklung des Systems der EL: Umfassender Reformbedarf

Lange war es politisch ruhig um das System der EL. Dies änderte sich in der Zwischenzeit, nachdem seit 2007 die Gesamtkosten innert fünf Jahren um über eine Milliarde Franken auf beinahe CHF 4,5 Mia./Jahr gestiegen sind. Gestützt auf mehrere Vorstösse legte deshalb der Bundesrat am 20. November 2013 eine umfassende Analyse vor.

Die Analyse förderte drei Kostentreiber an den Tag: Seit Jahren wirkt sich die demografische Alterung auf die EL aus. Kontrolliert, aber stetig. Die EL-Quote zur AHV ist zwar seit Jahren stabil, aufgrund der von Jahr zu Jahr grösseren Anzahl von EL-Bezüglern besteht aber trotzdem ein stetiges Kostenwachstum. In den kommenden Jahren wirkt sich dieses insbesondere in den heim- und pflegebedingten Kosten aus, soweit sie durch Kantone überhaupt über das System der EL abgewickelt werden. Was die Quote von IV-Bezüglern in der EL anbelangt, so bewegt sich diese seit ein paar Jahren ebenfalls nur noch auf einem akzeptablen Niveau, vergleichbar mit der EL zur AHV. Allerdings war sie vorher viele Jahre bei gut 8% (pro Jahr); darin zeigte sich die jahrelange Fehlentwicklung der IV deutlich. Diese Altlast wird die EL nun noch Jahrzehnte belasten, weil darunter besonders viele junge verrentete Personen sind (häufig aufgrund psychischer Probleme). Dieser Umstand trug auch wesentlich dazu bei, dass heute mit rund 300'000 EL-Leistungen pro Monat ein Drittel mehr Leistungen als vor fünfzehn Jahren ausgerichtet werden. Der zweite Kostentreiber ist der per 2008 in Kraft getretene neue Finanzausgleich (NFA). Dieser führte zu einer Mehrbelastung der EL-Rechnung um mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr, auf der andern Seite wurden im Rahmen der Gesamtbetrachtung Bund/Kantone andere Kostenträger in diesem Umfang entlastet. Beim dritten Kostentreiber handelt es sich um die neue Pflegefinanzierung, die per 2012 in Kraft getreten ist. Seither sind die Kantone frei, ob und wie sie Heim- und Pflegekosten über die EL-Rechnung abwickeln. Sowohl beim zweiten als auch dritten Kostentreiber handelt es sich insgesamt nicht um echte Kostentreiber, sondern mehrheitlich um Kostenverlagerungen; allerdings wurden die Transparenz und damit auch die Steuerbarkeit des Systems der EL wesentlich verschlechtert.

Diese Entwicklung zeigt der Bericht des Bundesrats vom 20. November 2013 auf, zusammen mit einer ganzen Reihe von Optimierungspotenzialen und Kostendämpfungsmöglichkeiten. In den nächsten Monaten will der Bundesrat diese Potenziale richtigerweise weiter untersuchen und gestützt darauf

unter Einbezug der Kantone den Rahmen für eine umfassende Reform des Systems der Ergänzungsleistungen festlegen.

Keine vorgezogene isolierte Vorlage zur Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima

Gestützt auf eine Motion, die bereits 2011 eingereicht und überwiesen wurde, bevor sich also das Parlament über den finanziellen negativen Trend in der EL Rechenschaft gab, schlägt der Bundesrat nun in der Vernehmlassungsvorlage eine massive Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima vor. Diese würde einen weiteren Kostenschub und damit eine nachhaltige Verschiebung des Kostenniveaus von rund CHF 80 Mio. für Bund und Kantone auslösen. Und dies im Rahmen einer vorgezogenen, isolierten Gesetzesanpassung. Dieses Vorgehen ist aufgrund der erwähnten Entstehungsgeschichte zwar erklärbar, aber angesichts der heute bekannten Fakten nicht sinnvoll. Es ist zu bezweifeln, ob der Vorstoss in dieser Form heute überhaupt noch eingereicht und überwiesen würde. Selbst wenn ein gewisser Handlungsbedarf bezüglich der anrechenbaren Mietzinsmaxima nicht von der Hand zu weisen ist, gehört dieser Aspekt in die Gesamtschau der anzugehenden Massnahmen, welche der Bundesrat schon bald aufgrund seines Berichts vom 20. November 2013 vornehmen will. Dieser enthält – nebst Hinweisen auf grundsätzliche Möglichkeiten für eine Verbesserung der Steuerungsfähigkeit des Systems der EL – nämlich auch eine Reihe von kostendämpfenden Massnahmen, die anzugehen sein werden. So wird es möglich sein, die richtigen Prioritäten zu setzen und kostentreibenden Massnahmen wie einer Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima auch kostendämpfende Massnahmen gegenüber zu stellen, die eine Kompensation der Mehrkosten innerhalb des Systems erlauben werden. Dabei kann im jetzigen Zeitpunkt noch offen bleiben, ob zu gegebener Zeit eine einzige Vorlage anzugehen ist, oder ob vielmehr ein Vorgehen in mehreren Etappen zu wählen ist. Einem isolierten Vorziehen einer einzigen kostentreibenden Massnahme können wir unter diesen Umständen nicht zustimmen. **Wir weisen die Vorlage deshalb zurück.** SWISSMEM hält dazu etwa fest: «Es ist zurzeit nicht ersichtlich, dass das Vorziehen dieser Vorlage zwingend nötig ist und ebenso wenig, dass bereits heute ein dringender Handlungsbedarf besteht. Deshalb kann die Frage der Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima durchaus zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit anderen, vom Bundesrat identifizierten Optimierungs- und Einsparungsmöglichkeiten, behandelt werden. ... Aus diesen Gründen ist es naheliegend, auf Rückweisung der nur auf die anrechenbaren Mietzinse gerichteten Vorlage zu plädieren.»

Im Hinblick auf die notwendige gründliche Überarbeitung des Vorschlags halten wir nachfolgend trotzdem bereits jetzt unsere inhaltlichen Bedenken zum Vorschlag des Bundesrats fest.

Vorgeschlagener Systemwechsel mit regional unterschiedlichen Mietzinsmaxima überzeugt nicht

Der Bundesrat schlägt getreu dem Auftrag der Motion ein Modell mit regionaler Differenzierung vor. Auf den ersten Blick gibt es dafür gute Argumente. Zu beachten ist allerdings auch, dass das System der EL mit 300'000 Bezüglern bereits heute komplex ist und nicht ohne guten Grund weiter verkompliziert werden darf, gerade auch auf dem Hintergrund zu erwartender stark weiter steigender Bezüglernzahlen mit entsprechender Folge auch für die administrativen Kosten. Verschiedene unserer Mitglieder befürchten zudem die Schaffung neuer Ungleichheiten. So hält beispielsweise die Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK in ihrer Stellungnahme fest: «... Zum andern befürchten wir, dass die vorgesehene Abstufung der anzuerkennenden Mietzinsausgaben nach Regionen neue Ungerechtigkeiten schaffen würde. Sie lässt beispielsweise ausser Acht, dass die Mietzinse innerhalb einer Grossstadt in den verschiedenen Quartieren sehr unterschiedlich hoch sind. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass im Kanton Aargau Gemeinden mit höchst unterschiedlichen Steuerfüssen gleichermassen zur Landregion zählen sollen. Es verhält sich nämlich nicht etwa so, dass höhere Steuern stets durch tiefere Mieten ausgeglichen werden. Sonst wäre das Mietzinsniveau in Zürich



nicht derart hoch». Diese Argumentation hat in der Tat vieles für sich. Die Vorlage orientiert sich denn auch einzig und allein an statistischen Werten, um den Vorschlag zu untermauern. Die tatsächlichen Verhältnisse sowie die Marktsituation werden fälschlicherweise komplett ausgeklammert. Landläufig hat man tatsächlich häufig subjektiv den Eindruck, insbesondere in den erwähnten Grosszentren, aber auch generell in vielen weiteren Städten, seien die Mieten eindeutig am höchsten. In der Tat ist es aber so, dass die Mietzinse je nach Quartier extrem unterschiedlich sein können, wie ein Blick in entsprechende Immobilienportale klar macht. Ein anderes Phänomen ist zudem immer mehr zu beobachten: Häufig ist das Angebot an günstigerem Wohnraum in Städten eher steigend und auf einem durchaus marktorientierten Angebot, während gerade in Agglomerationsgemeinden dies viel weniger der Fall ist. Umso bedauerlicher ist es, dass es offenbar verpasst wurde, im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassung entsprechende Abklärungen vorzunehmen und zu dokumentieren. Schon nur erste Recherchen in diese Richtung lassen nämlich erhebliche Zweifel aufkommen an der Tauglichkeit des vorgeschlagenen Modells. So ergab bspw. die Konsultation der Plattform „Immoscout“ am 5. Mai 2014 für das in der Vorlage erwähnte Beispiel der Stadt Fribourg ein grosses Angebot an 1- bis 2-Zimmerwohnungen unter dem heute geltenden Maximalansatz für Alleinstehende von CHF 1100 pro Monat (38 Wohnungen im Angebot!) und weitere sechs 2-Zimmerwohnungen und drei 3-Zimmerwohnungen unter dem heute geltenden Ansatz von CHF 1250 für verheiratete EL-Bezüger. Demgegenüber standen in direkt angrenzenden grossen Agglomerationsgemeinden gleichentags nur relativ wenige vergleichbare Objekte zur Auswahl.

Definitiv unverhältnismässig ist auf jeden Fall die Bildung von drei Regionentypen. Gemäss erläuterndem Bericht betragen die durchschnittlichen Mietzinsunterschiede der EL-Beziehenden zwischen den Grosszentren und den Städten nur gerade mal CHF 25 pro Monat. Diese in der Tat minimale Differenz rechtfertigt auf keinen Fall die unnötige zusätzliche Steigerung der Komplexität der Durchführung der EL und ist definitiv abzulehnen. GastroSuisse bspw. hält dazu fest: «Diese Dreiteilung bedeutet einen unnötigen administrativen Aufwand ...». Demgegenüber beträgt die Differenz der durchschnittlichen Mietzinsunterschiede zwischen Stadt und Land CHF 126 pro Monat. Unter diesen Umständen kann eine Differenzierung zwischen Stadt und Land in einem künftigen Modell allenfalls in Erwägung gezogen werden; auf die Kategorie der Grosszentren hingegen ist definitiv zu verzichten.

Insgesamt halten wir fest: Das vorgeschlagene Modell der Regionalisierung überzeugt nicht. Es ist letztlich fraglich, ob überhaupt ein «gerechteres» Modell gefunden werden kann, oder ob nicht unter allen Umständen bestenfalls ein komplizierteres Modell daraus hervorgeht, das lediglich bisherige «Ungerechtigkeiten» durch neue ersetzt. Keinesfalls einverstanden sind wir jedenfalls mit der Bildung von drei Regionen.

Entkopplung vom Zivilstand ist sachgerecht

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats grundsätzlich, künftig die anrechenbaren Mietzinsmaxima nicht mehr an den Zivilstand zu binden. Die heutige Regelung erschwert es nicht nur Familien von IV-Bezügern mit EL, geeignete Wohnungen zu finden, sondern öffnet vor allem auch einer zu grosszügigen Besserstellung von Alleinstehenden Tür und Tor. So ist es in der Tat schwer nachvollziehbar, wenn heute theoretisch drei alleinstehende EL-Bezüger eine WG bilden können, sich je den maximalen Mietzins von CHF 1'100 anrechnen lassen können und somit eine Wohnung von CHF 3'300 mieten können. Sollte in der Praxis solches Gebaren tatsächlich vorkommen, erwarten wir bereits jetzt von den Durchführungsbehörden diesbezüglich eine Wachsamkeit und eine klare Linie, selbst wenn solche «Missbräuche des Systems» heute noch legal möglich wären.

Die vorgeschlagene Erhöhung schiesst über das Ziel hinaus; die Mehrausgaben sind zudem innerhalb des Systems der EL zu kompensieren.



Wie die vorstehenden Ausführungen aufzeigen, hat es sich der Bundesrat insofern zu einfach gemacht, als er ausschliesslich mit statistischen Durchschnittswerten argumentiert. Er hat es versäumt genauer zu untersuchen, wie es sich in der Realität wirklich verhält. So bleibt es einfach bei der Feststellung, im Falle eines ungenügenden Maximums würden die Betroffenen EL-Bezüger die nicht gedeckten Kosten über den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf decken, was offenbar aber immerhin mit den geltenden Ansätzen möglich ist

Überhaupt nicht beleuchtet wird im Bericht insbesondere auch die Frage der Schwelleneffekte der beabsichtigten Erhöhung. Mit einem neuen anrechenbaren Mietzinsmaximum von CHF 1200 auf dem Land für eine Einzelperson oder CHF 1700 für eine vierköpfige Familie eines EL-Bezügers erscheint die Abgeltung mit Blick auf die realen Mieten und das, was sich Durchschnittsverdiener resp. Durchschnittsrentner an Mietwohnraum leisten können, zu hoch. Es ist zu befürchten, dass dadurch falsche Anreize gesetzt werden und das System als Ganzes künftig von breiten Bevölkerungsschichten kritischer hinterfragt werden dürfte. Es ist nicht zu verkennen, dass auch Durchschnittsrenter und erwerbstätige Durchschnittsverdiener ohne EL in Sachen Wohnraum je nach Marktverhältnissen oder äusseren Einflüssen eine gewisse Mobilität an den Tag legen müssen. Es wäre schwer vermittelbar, wenn dies nicht in minimalem Rahmen auch von EL-Bezügern gefordert werden könnte. Darauf weist unter anderem auch der Arbeitgeberverband Basel zurecht hin: «... Hier stellt sich unweigerlich die Frage, ob ein Anspruch darauf besteht, sich in der bevorzugten Region niederzulassen oder nur schon in derjenigen Stadt, dem Quartier oder der Ortschaft wohnen zu bleiben, die man kennt und in der man sich wohl fühlt». Die aufgeführten Begründungen reichen auf jeden Fall für die Rechtfertigung der beantragten massiven Erhöhung nicht aus. Unterstützt werden kann zu gegebener Zeit deshalb nur eine moderatere Anhebung der Mietzinsmaxima. Eine nachgebesserte Vorlage im Rahmen einer Gesamtschau der EL wird zudem die Frage der Schwelleneffekte und Fehlanreize insbesondere mit Blick auf die EL zur IV seriös aufarbeiten müssen.

Nachdem der Bericht des Bundesrats vom 20. November 2013 zudem auch klar Optimierungsmöglichkeiten und Kostensenkungspotenziale im System der EL aufgezeigt hat, wird die Anhebung im Rahmen einer Vorlage, die sich wie gefordert auf eine Gesamtschau stützen muss, auch die notwendige Kompensation des finanziellen Mehraufwands innerhalb des Systems der EL enthalten müssen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Fürsprecher Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, Berufliche Vorsorge
und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 19. Mai 2014

Änderung des ELG (anrechenbare Mietzinsmaxima) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und zum erläuternden Bericht Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Travail.Suisse begrüsst die vorgeschlagene Änderung des ELG im Grundsatz. In Anbetracht der Tatsache, dass die anrechenbaren Mietzinsmaxima seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst wurden, ist es höchste Zeit, das Gesetz an die heutigen Gegebenheiten auf den Wohnungsmärkten anzupassen. Für viele AHV- und IV-Rentner/innen ist die Wohnsituation entscheidend. Es ist sehr stossend, wenn – wie im Falle von Familien – rund die Hälfte der Beziehenden auf Grund der angestiegenen Mietzinsen einen substanziellen Teil der Mietkosten aus dem für den allgemeinen Lebensbedarf vorgesehenen Grundbetrag zahlen muss. Eine solche Tendenz gefährdet die existenzsichernde Funktion der EL.

- Es ist vordringlich, dass die Vorlage rasch in Kraft tritt und künftig eine Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima an die effektiven Mietpreise regelmässig stattfindet. Die heutige Kann-Formulierung muss verbindlicher formuliert werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

Regionale Einteilung für Mietzinsmaxima

Travail.Suisse erklärt sich einverstanden mit einer gewissen Regionalisierung der anrechenbaren Mietzinsmaxima. Es ist heute offensichtlich, dass auf dem Wohnungsmarkt starke regionale Unterschiede bezüglich Mietzinsen vorherrschen. Diesen muss im Gesetzesentwurf besser Rechnung getragen werden. Heute werden in den EL z.B. auch unterschiedliche durchschnittliche Krankenkassenprämien angerechnet bzw. aus der EL bezahlt. Da es sich um ein gesamtschweizerisches Sicherungssystem handelt, müssen gewisse Unschärfen in Kauf genommen werden. Es ist deshalb richtig, nicht mehr als drei unterschiedliche Maxima festzusetzen. Allerdings sind die Berechnungsgrundlage und die Ansätze nicht adäquat: Es wird von relativ kleinen Unterschieden der Mietzinsen zwischen Grosszentrum, Stadt und Land ausgegangen. Dies weil nur die durchschnittlichen Mietzinsen der EL-Beziehenden verglichen werden. Das ist unserer Ansicht nach falsch. Das heutige System setzt ja gerade Anreize, dass in Grosszentren für den gleichen Mietzins „schlechter“ gewohnt wird: Gerade weil das heutige anrechenbare Mietzinsmaximum in „Grosszentren“ und zum Teil auch in „Städten“ bei weitem nicht reicht, sind Betroffene dort gezwungen, wenn irgendwie möglich, auf günstigeren Wohnraum umzusiedeln. Dies auch, wenn es für ihre (Familien-)Situation nicht adäquat ist.

- Zur Festsetzung der verschiedenen regionalen anrechenbaren Mietzinsmaxima muss deshalb auf die Unterschiede aller durchschnittlichen Mietzinse abgestellt werden, nicht nur auf die Unterschiede bei den EL-Beziehenden. In Anbetracht der Tatsache, dass die EL Beziehenden in den Städten seit 2001 über 25 Prozent mehr für die Mieten ausgeben müssen, braucht es einen stärker erhöhten anrechenbaren Betrag in den Kategorien „Grosszentren“ und „Städte“. Mit nur minimalen Unterschieden in den Beträgen bezüglich anrechenbare Mietzinsmaxima wie vorgeschlagen, macht eine Regionalisierung keinen Sinn.

Weiter ist die Höhe der vorgeschlagenen Anpassung nicht nachvollziehbar. Dies weil der Zeitrahmen für die Berechnung der Teuerung unklar ist. Die Teuerung muss seit der Einleitung der letzten Anpassung (nicht deren In-Kraft-Treten) bis zur Einleitung der jetzigen Anpassung als Basis genommen werden. Oder aber die Teuerung bis zum mutmasslichen In-Kraft-Treten der neuen Maxima wird ebenfalls berücksichtigt.

- Die Mietzinsmaxima müssen so angehoben werden, dass sie die effektive Teuerung seit der letzten Erhöhung ausgleichen.

Zusatzbeträge für Mehrpersonenhaushalte

Es ist aus Sicht von Travail.Suisse richtig, dass das Mietzinsmaximum auch auf Grund der Haushaltgrösse definiert wird. Die bisherige Lösung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Es sind besonders Familien mit mehreren Kindern, welche keine den bisherigen Mietzinsmaxima angemessenen Wohnungen finden. Wenn jedoch die Lage aller Familien verbessert werden soll, ist es nicht nachvollziehbar, dass nur bis zu einer Haushaltgrösse von 4 Personen Zusatzbeträge angerechnet werden. Weiter ist nicht klar, wie die Zuschläge für die zweite, dritte und vierte Person berechnet werden und wieso z.B. in der Kategorie „Land“ ein höherer Zuschlag als in der Kategorie „Grosszentrum“ angerechnet wird.

- Es müssen auch für eine fünfte im Haushalt lebende Person Zusatzbeträge angerechnet werden. Allgemein muss die Herleitung der Zusatzbeträge nach Region transparent dargestellt werden.

Für alleinstehende Menschen, welche in Wohngemeinschaften leben, bedeutet das neue System hingegen eine massive Schlechterstellung. So würde das angerechnete Mietzinsmaximum von heute 1100 Franken auf rund 440 Franken sinken. Das ist ein falscher Anreiz. Gerade für gewisse behinderte Menschen ist diese Wohnform sehr sinnvoll.

- Der Bundesrat soll ermächtigt werden, für begleitetes Wohnen in Wohngemeinschaften und ähnliche Wohnformen eine Speziallösung auf dem Verordnungsweg zu treffen.

Kostenbeteiligung des Bundes an den Heimen

Die Kosten zwischen Bund und Kantonen bezüglich Existenzsicherung sind nach der geltenden NFA-Lösung zu einem bestimmten Schlüssel gemeinsam zu tragen. Wenn sich nun die Kosten der Existenzsicherung generell erhöhen, so ist es fragwürdig, die Kosten bei den Heimbewohner/innen auf dem bisherigen Betrag von 13'200 Franken einzufrieren. Das würde die im NFA ausgehandelte Lösung gefährden und letztlich zu einer Kostenverschiebung auf die Kantone führen. Das könnte die Finanzierung der Heimkosten als Ganzes in Frage stellen, wenn die Kantone diesen Mehraufwand nicht alleine leisten können.

- Aus Sicht von Travail.Suisse soll die bisherige Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen aus diesem Grund beibehalten werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,



Martin Flügel
Präsident



Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik